

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1956

Nummer 58

Datum	Inhalt	Seite
10. 11. 56	Verordnung NW PR Nr. 9/56 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Lennep—Unna—Kamen km 31,0 bis 32,9 sowie Herstellung des Anschlußohres und Verlegung des Tannenbaumer Wegs bei km 30,1“	311
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
10. 11. 56	Betrifft: Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für die Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in den Gemarkungen Sundern, Lippinghausen und Eilshausen (Kreis Herford)	312
10. 11. 56	Betrifft: Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für die Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I. Ordnung Nr. 766 in der Ortsdurchfahrt Fiestel (Kreis Lübbecke)	312
	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.	
15. 11. 56	Betrifft: Wochenausweis	312

**Verordnung NW PR Nr. 9/56
über Transportleistungen im gewerblichen Güternah-
verkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der
öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Lennep—
Unna—Kamen km 31,0 bis 32,9 sowie Herstellung
des Anschlußohres
und Verlegung des Tannenbaumer Wegs
bei km 30,1“.**

Vom 10. November 1956.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung in Verbindung mit §§ 16 Abs. 6 und 17 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BANz. Nr. 185 S. 1) — wird für das Großbauvorhaben der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Lennep—Unna—Kamen km 31,0 bis 32,9 sowie Herstellung des Anschlußohres und Verlegung des Tannenbaumer Wegs bei km 30,1“ verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Bodenmassen auf der Baustelle oder zur Kippe im Güternahverkehr dürfen nur die in der Anlage zu dieser Verordnung in den Preistafeln A oder B festgesetzten Preise gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG.) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697).

§ 2

Auftraggeber und Fuhrunternehmer können bei Auftragserteilung vereinbaren, welche Preistafel im Einzelfall anzuwenden ist. Wird keine Vereinbarung getroffen, so ist die Preistafel B der Berechnung der Entgelte zugrunde zu legen.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese wird von dem die Bauarbeiten ausführenden Unternehmen bestimmt. Sie muß gemäß § 59 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG.) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BANz. Nr. 185 S. 1) —.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 1956.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Anlage

zur Verordnung NW PR Nr. 9/56 vom 10. November 1956

Preistafel A

(Stundensätze)

Einzelfahrzeuge			
bis 3	Tonnen Nutzlast Kipper	pro Std.	9,30 DM
bis 4	" " "	" "	10,50 "
bis 5	" " "	" "	11,50 "
bis 6	" " "	" "	12,50 "
bis 7	" " "	" "	13,30 "
bis 8	" " "	" "	14,10 "

Für die Berechnung sind die im Kraftfahrzeugbrief enthaltenen Angaben über die Nutzlast maßgebend.

Preistafel B

Einheitssätze für Einzelfahrzeuge

Entfernung bis zu m	Erdaushub lose Masse DM/cbm
100	0,91
200	0,98
300	1,04
400	1,12
500	1,22
600	1,32
700	1,42
800	1,54
900	1,65
1000	1,77
1500	1,95
2000	2,12
2500	2,30
3000	2,46
4000	2,80
5000	3,13

Die Preise gelten für mechanische Ladung. Für Handladung erfolgt ein Zuschlag von 0,35 DM je cbm.

Als Entfernung gelten nur die Last-km; Leer-km bleiben unberücksichtigt.

— GV. NW. 1956 S. 311.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 10. November 1956.

Betrifft: Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für die Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in den Gemarkungen Sundern, Lippinghausen und Eilshausen (Kreis Herford).

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes für die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 27. August 1956 Seite 297 die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für die Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Straßenbauverwaltung, zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I. Ordnung Nr. 545 in den Gemarkungen Sundern, Lippinghausen und Eilshausen (Kreis Herford) bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 312.

Düsseldorf, den 10. November 1956.

Betrifft: Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für die Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I. Ordnung Nr. 766 in der Ortsdurchfahrt Fiestel (Kreis Lübbecke).

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 27. August 1956 Seite 297 die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für die Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Straßenbauverwaltung, zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I. Ordnung Nr. 766 in der Ortsdurchfahrt Fiestel (Kreis Lübbecke) bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 312.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. November 1956

Aktiva				Passiva			